

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Vom 22.01.2025

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021 (Bek.-Nr. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2024 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Reinigungsarbeiten) erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse III (Anlage 2) wöchentlich zweimal;
in der Reinigungsklasse I (Anlage 2) wöchentlich zweimal, in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal;
in der Reinigungsklasse II (Anlage 2) wöchentlich einmal, in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig
zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.“

2. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Reinigungsklasse I wird die Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal) eingefügt.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

- b) Hinter „Reinigungs-klasse I“ erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: „(Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal; in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal)“
- c) In Reinigungs-klasse I wird die Hauptstraße gestrichen.
- d) In Reinigungs-klasse III wird die Hauptstraße aufgenommen.
- e) Hinter „Reinigungs-klasse II“ erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: „(Reinigungshäufigkeit wöchentlich einmal; in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig)“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 22.01.2025
STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister